

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. August 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4; 86 Abs. 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld in der Fassung vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 6 S. 126) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld bietet das Fach Sportwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudium an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Bei der Einschreibung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorzulegen. Am Tage der Einschreibung darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Bis zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von allen Studierenden ein erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Das Verfahren regelt die "Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft" in der jeweils gültigen Fassung. Beim Abschluss des Bachelorstudiums ist das DLRG-Abzeichen in Silber und der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses zu erbringen. Der Nachweis der Ersten Hilfe darf nicht älter als drei Jahre sein.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Sportwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Sportwissenschaft mit den Profilen "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" (Ziffer 5.2.1) und "Jugend - Bildung - Unterricht" (Ziffer 5.2.2) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Kernfach Sportwissenschaft mit dem Profil "Gesundheit und Management" (Ziffer 5.3.1) kann nur mit der Vertiefung "Gesundheit und Management" (Ziffer 5.3.2) studiert werden (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach). Die Kombination dieser Vertiefung mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen.

5. Studium des Faches Sportwissenschaft als Kernfach (§§ 6 - 10a BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-1	Sportpädagogik/ Sportsoziologie ³	12	8	1 + 2	2	1	
TdS-2	Sportmedizin	6	4	1 + 2	1 ¹		
TdS-3	Bewegungswissenschaft und Sportpsychologie	8	6	1 + 2	1	2	
TPS-1	Sportartübergreifende Sportpraxis ³	10	8	1 + 2	1	3	
BbS-1/2	Orientierende Praxisstudien und Berufsfeldübergreifende Qualifikationen ²	8	5	1 + 2			
Summe:		44	31		5	6	

Orientierende Praxisstudien werden vor allem im Modul BbS-1 und in geringem Umfang im Modul TdS-1 angeboten. Weitere Informationen sind in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

- ¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).
- ² Die Anzahl der unbenoteten Einzelleistungen und die der SWS des Moduls BbS-1/2 richten sich nach der Fakultät, in der die jeweilige Veranstaltung besucht wird. Hinweise dazu finden sich in der Studiengangsbeschreibung. In jedem Fall sind für Berufsfeldübergreifende Qualifikationen (BbS-2) vier Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Nachweis dieser Leistungspunkte sind keine Einzelleistungen erforderlich (ggf. dennoch erbrachte Einzelleistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen).
- ³ In den Modulen TdS-1 und TPS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von drei SWS enthalten.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-10	Sportwissenschaftliche Vertiefung: Umgang mit Heterogenität ^{4,5}	18	10	3 + 4	1	1	TdS-1, TdS-2, TdS-3
TdS-11	Bachelorarbeit ⁵	8	2	6	1		
TPS-8	Individualsportarten ⁴	14(+2)	8	3 + 4	3	1 ¹	
TPS-9	Erweiterte Sportpraxis ⁴	8(+2)	6	5 + 6	1		
BbS-6	Schulpraktische Studien	8	6	3 + 4	1 ²		BbS-1
Individueller Ergänzungsbereich ³		18		5 + 6			
Summe:		76	32		8	2	

Das Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-6 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modularstellungen in der Studiengangbeschreibung enthalten.

¹ Im Modul TPS-8 sind mindestens drei, in TPS-9 ist mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine verbleibende fünfte benotete Einzelleistung kann wahlweise im Modul TPS-8 oder TPS-9 erbracht werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der fünften benoteten Einzelleistung in einem der beiden Module ist eine unbenotete Einzelleistung im entsprechend anderen Modul zu erbringen. Näheres ist in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

² Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

³ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen", wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Grundlagenstudien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

⁴ In den Modulen TdS-10, TPS-8 und TPS-9 sind fachdidaktische Studien im Umfang von 5 SWS enthalten.

⁵ Die Bachelorarbeit geht in der Regel aus einer Theorieveranstaltung des Moduls TdS-10 hervor.

5.2.2 Profil "Jugend - Bildung - Unterricht"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen			Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet		
TdS-8	Sportwissenschaftliche Vertiefung u. Didaktik ^{4,5}	14	8	4 + 5	1	1		TdS-1, TdS-2, TdS-3
TdS-9	Bachelorarbeit ⁵	8	2	6	1			
TPS-4	Individualsportarten ⁴	14(+2)	10	3 + 4	2	1 ¹	2	
TPS-5	Erweiterte Sportpraxis ⁴	12(+2)	8	5 + 6	2		1 ¹	
BbS-5	Schulpraktische Studien	8	6	5 + 6	1 ²			BbS-1
Individueller Ergänzungsbereich ³		18		3 – 6				
Summe:		76	34		8	4		

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-5 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modularstellungen in der Studiengangbeschreibung enthalten.

¹ Im Modul TPS-4 und TPS-5 sind jeweils mindestens zwei benotete Einzelleistungen zu erbringen. Eine verbleibende fünfte benotete Einzelleistung kann wahlweise im Modul TPS-4 oder TPS-5 erbracht werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der fünften benoteten

Einzelleistung in einem der beiden Module ist eine unbenotete Einzelleistung im entsprechend anderen Modul zu erbringen. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

- ² Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).
- ³ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird empfohlen, in Theorie und Praxis der Sportarten (TPS) weitere vier und in der Theorie des Sports (TdS) weitere zwei Leistungspunkte zu erwerben.
- ⁴ In den Modulen TdS-8, TPS-4 und TPS-5 sind fachdidaktische Studien im Umfang von 5 SWS enthalten. Die Bachelorarbeit geht in der Regel aus einer Theorieveranstaltung des Moduls TdS-8 hervor.

5.3 Vertieftes Studium des Kernfaches Sportwissenschaft (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

5.3.1 Profil "Gesundheit und Management"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen			Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet		
TdS-4	Sportentwicklung und Sportmanagement ³	13	6	3 + 4	2			TdS-1
TdS-5	Med. Aspekte der Prävention und sportmotorische Veränderungsprozesse ³	16	8	4 + 5	2			TdS-2, TdS-3
TdS-6	Gesundheitsförderung ³	11	6	5 + 6	1			
TdS-7	Bachelorarbeit ³	12	2	6	1			
TPS-2	Allgemeine Sportpraxis	10 (+2)	8	3 + 4	1	2		
TPS-3	Gesundheitsorientierte Bewegungsangebote	10 (+2)	8	5 + 6	1	1 ¹	1 ¹	
Individueller Ergänzungsbereich ²		2		3 – 6				
Summe:		76	38		9	3		

Das Profil "Gesundheit und Management " kann – aufbauend auf der Fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit der Vertiefung des Profils "Gesundheit und Management" (siehe 5.3.2) studiert werden.

- ¹ In den Modulen TPS-2 und TPS-3 ist jeweils mindestens eine benotete Einzelleistung zu erbringen. Eine verbleibende dritte benotete Einzelleistung kann wahlweise in TPS-2 oder TPS-3 erbracht werden. Die Anzahl der dem Modul zugeordneten LP erhöht sich dann um 2 LP. Je nach Wahl der dritten benoteten Einzelleistung in einem der beiden Module ist eine unbenoteten Einzelleistung im entsprechend anderen Modul zu erbringen. Näheres ist in der Studiengangsbeschreibung geregelt.
- ² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.
- ³ Die Bachelorarbeit geht in der Regel aus einer Theorieveranstaltung der Module TdS-4, TdS-5 oder TdS-6 hervor.

5.3.2 Vertiefungsstudium des Profils "Gesundheit und Management" (vertiefendes Nebenfach)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BbS-3	Berufsfeldbezogene Qualifikationen	8	6	3 + 4	1		
BbS-4	Praktikum im Berufsfeld	8	3	5			BbS-1
BWL-1	Einführung in das Studium der Wirtschaftswissenschaften	8	4	1	2		
BWL-2	Rechnungswesen	12	6	3 + 4	3		
BWL-3	Marketing und Unternehmensführung	8	4	5 + 6	2		

Individueller Ergänzungsbereich ¹	16		3 – 6			
Summe:	60	23		8		

Dieses Vertiefungsstudium kann – aufbauend auf der fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit dem Profil "Gesundheit und Management" (siehe 5.3.1) studiert werden.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-4 angeboten. Weitere Informationen sind in den Modulbeschreibungen der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.4 Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Umfang von 6 - 10 LP vor allem in den Veranstaltungen der Module TdS-1, BbS-2, BbS-3, TPS-2, TPS-3, TPS-4, TPS-5, TPS-8 und TPS-9 vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Faches Sportwissenschaft als Nebenfach (§§ 6 – 10a BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-1	Sportpädagogik / Sportsoziologie ²	12	8	1 + 2	2	1	
TdS-2	Sportmedizin	6	4	3 + 4	1 ¹		
TdS-3	Bewegungswissenschaft und Sportpsychologie	8	6	3 + 4	1	2	
TPS-1	Sportartübergreifende Sportpraxis ²	10	8	1 + 2	1	3	
Summe:		36	26		5	6	

Orientierende Praxisstudien werden in der Veranstaltung "Einführung in das Studium der Sportwissenschaft" im Modul TdS-1 angeboten. Weitere Informationen sind in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² In den Modulen TdS-1 und TPS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von drei SWS enthalten.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-12	Sportwissenschaftliche Vertiefung ²	8	4	5 + 6	1 ¹		TdS-1, TdS-3
TPS-10	Allgemeine Sportpraxis ²	10	6	5 + 6	2	1	
BbS-7	Schulpraktische Studien	6	6	3 + 4		1	
Summe:		24	16		3	2	

Das Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-7 angeboten. Weitere Informationen sind in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² In den Modulen TdS-12 und TPS-10 sind fachdidaktische Studien im Umfang von 5 SWS enthalten.

6.2.2 Profil "Jugend - Bildung - Unterricht"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TPS-6	Individualsportarten ²	8	6	3 + 4	1	2	
TPS-7	Erweiterte Sportpraxis ²	8	6	5 + 6	1	2	
BbS-5	Schulpraktische Studien	8	6	5 + 6	1 ¹		
Summe:		24	18		3	4	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-5 angeboten. Weitere Informationen sind in der Studiengangsbeschreibung enthalten.

¹ Die Einzelleistung bezieht sich auf alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls (modulbezogene Einzelleistung).

² In den Modulen TPS-6 und TPS-7 sind fachdidaktische Studien im Umfang von drei SWS enthalten. Weitere fachdidaktische Studien werden als Fortsetzung des Nebenfachstudiums im Masterstudiengang "Master of Education" studiert.

6.2.3 Profil "Individuelle Profilierung im Sport"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-13	Sportwissenschaftliche Vertiefung	14	8	5 + 6	1		TdS-1, TdS-2, TdS-3
TPS-11	Allgemeine Sportpraxis	10	6	4 + 5	2	1	
Summe:		24	14		3	1	

6.3. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen auch des Nebenfaches Sportwissenschaft insbesondere in den Modulen TdS-1, TPS-1, TPS-6, TPS-7, TPS-10 und TPS-11 vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, §§ 10, 10a BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Fach Sportwissenschaft durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Demonstration sportpraktischer Leistungen, Anleitung von Sportgruppen im kleineren Umfang, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag oder eine Präsentation, Anwendungsaufgaben, Moderation eines Gesprächskreises usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - fachpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung, bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - fachpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung, bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
 - lehrpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung, bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - lehrpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung, bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
 - Klausur von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten,
 - Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt ca. drei Wochen.
- (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Mündliche Einzelleistungen können auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer erhöht sich entsprechend. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die auf einer sportwissenschaftlichen Theorieveranstaltung aufbaut. Die Bearbeitungszeit beträgt bei 8 LP Umfang sechs Wochen, bei 12 LP Umfang acht Wochen und der Umfang soll ca. 20 bis 30 Seiten betragen. Gruppenarbeiten sind für bis zu zwei

beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2005 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 14 S. 162) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2005 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Sportwissenschaft eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2008 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO vom 1. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 14 S. 162) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2008/2009 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sportwissenschaft entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 14/06

- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 7. Juni 2006.

Bielefeld, den 1. August 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer